



Bereich Tiefbau
Az:
Datum: 05.09.2007

2007/238
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	11.10.2007	I.

Betreff

Widmung von Gemeindestraßen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1993 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2007 (GV.NRW.S. 133), die Widmung folgender Gemeindestraßen für den Gemeingebrauch:

Schillerstraße

Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 428

Dieses Flurstück bleibt ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

Viktoriastraße

Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 466

Bochumer Straße

Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 468

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die aufgeführten Straßenteilbereiche (Stichstraßen) sind mittel Erschließungsvertrag durch einen Dritten hergestellt worden.

Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese vertragsgemäß in das Eigentum der Stadt übertragen worden.

Die Widmung ist nunmehr zu veranlassen.

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d.h., die Nutzung dieser Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

Die genannten Stichstraßen sind somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 StrWG NRW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.

Beteiligte Bereiche	66					
Kurzzeichen						